



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der
Kriegsopferfürsorge**

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend
und Senioren**

A) Problem

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DG-KOF) regelt die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Kriegsopferfürsorge (Land Schleswig-Holstein, wahrgenommen durch die Hauptfürsorgestelle beim Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein) und der örtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge (Fürsorgestellen bei den Kreisen und kreisfreien Städten).

Das DG-KOF in der Fassung vom 16.07.1993 weist in § 3 Abs. 2 Nr. 5 dem überörtlichen Träger die sachliche Zuständigkeit zu für

die Leistungen nach §§ 26 b bis e und 27 d BVG, **sofern für entsprechende Leistungen der Sozialhilfe der überörtliche Träger sachlich zuständig ist; § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1985 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 615), ist nicht anwendbar.

Das (schleswig-holsteinische) Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes ist durch Artikel 15 des Haushaltsstrukturgesetzes 2006 vom 15. Dezember 2005 mit Wirkung vom 1. Januar 2007 aufgehoben worden (GVOBl. Schl.-H. S. 598). Artikel 8 des Haushaltsstrukturgesetzes 2006 bestimmt (mit Inkrafttreten am 1. Januar 2007) mit dem „Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)“ in § 2 die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (GVOBl. Schl.-H. S. 569). Mit gleicher Wirkung wurde durch Artikel 14 des Haushaltsstrukturgesetzes 2006 § 3 Abs. 2 Nr. 5 DG-KOF insoweit geändert, als „§ 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ nicht anwendbar ist.

Die derzeitige Rechtslage (Nichtanwendbarkeit der landesrechtlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe = § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes) hat zur Folge, dass sich die Zuständigkeiten nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 DG-KOF aus § 100 BSHG ergeben. § 100 BSHG tritt am 31.12.2006 außer Kraft. An seine Stelle tritt ab 01.01.2007 § 97 SGB XII, der im Abs. 2 die Regelung der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe den Ländern zuweist. Dies ist in Schleswig-Holstein durch das AG-SGB

XII geschehen. Für die sachliche Zuständigkeit der „Leistungen nach §§ 26 b bis e und 27 d BVG, sofern für entsprechende Leistungen der Sozialhilfe der überörtliche Träger sachlich zuständig ist“ - also für die sachliche Zuständigkeit bei der Durchführung der KOF - findet sich ab 01.01.2007 keine Rechtsgrundlage mehr. Die (landesgesetzlich geregelte) sachliche Zuständigkeit ist bei der Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) maßgeblich für die Kostentragung. Nach dem Ersten Überleitungsgesetz vom 28.04.1955 (BGBl. I S. 193) in der Fassung vom 21.02.1964 (BGBl. I S. 99) trägt der Bund die Aufwendungen der Kriegsoferfürsorge zu 80 v H.; die Restkosten (20 v H.) trägt der jeweils sachlich zuständige Träger (s. auch § 8 DG-KOF und § 26 Finanzausgleichsgesetz).

B) Lösung

Durch eine Änderung der DG-KOF ist die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsoferfürsorge neu zu regeln, und zwar in der Weise, dass die bislang nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 zuständigen Träger zuständig bleiben und dass die Bindung an die sachliche Zuständigkeit in der Sozialhilfe aufgehoben wird. Gleichzeitig wird die Zuständigkeit für die Leistungen der Kriegsoferfürsorge an Berechtigte nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) rechtlich zweifelsfrei dem überörtlichen Träger zugewiesen, so dass in der Vergangenheit aufgetretene Rechtsunsicherheiten beseitigt werden.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

a) für den Landeshaushalt:

Da die bisherige Kostenträgerschaft zwischen Land und Kommunen nach den bundesrechtlichen Vorgaben nicht tangiert wird, sind keine Mehrkosten zu erwarten.

b) für die kommunalen Haushalte:

Für die Kreise und kreisfreien Städte als überörtlicher Träger der Kriegsoferfürsorge ergeben sich keine Mehrausgaben.

2. Verwaltungsaufwand

Mit den klarstellenden Regelungen zur Zuständigkeitsfrage im Bereich des Infektionsschutzgesetzes und des Opferentschädigungsgesetzes entstehen hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes nicht näher bezifferbare Entlastungen der Kommunen und ein geringer, stellenmäßig nicht bezifferbarer Mehraufwand in der Hauptfürsorgestelle, der problemlos mit dem vorhandenen Personal abgewickelt werden kann, da durch die Klarstellungen an anderer Stelle Entlastungen etwa gleicher Größenordnung erwartet werden.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

keine

E) Unterrichtung des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1993 (GVBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVBl Schl.-H. S. 568), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für

1. die Sonderfürsorge nach § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes (BVG),
2. die Leistungen nach §§ 26, 26 a BVG,
3. die Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG für
 - a) den Besuch von Universitäten und Hochschulen,
 - b) die Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch,
4. die Geldleistungen im Rahmen der Wohnungshilfe nach § 27 c BVG,
5. die Leistungen nach §§ 26 c und 27 d Abs. 1 Nr. 3 und 5 BVG, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer Einrichtung zur stationären oder teilstationären Betreuung zu erbringen sowie Leistungen nach § 27 d Abs. 1 Nr. 4 BVG; sind Leistungen nach §§ 26 c und 27 d Abs. 1 Nr. 3 und 5 BVG zu erbringen, umfasst die sachliche Zuständigkeit auch alle übrigen Leistungen der Kriegsopferfürsorge.
6. die Leistungen nach § 28 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KFürsV) vom 16. Januar 1979 (BGBl I S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 34 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl I S. 3396), in Verbindung mit § 27 d Abs. 1 Nr. 3 und 5 BVG,
7. die Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereiches des Bundesversorgungsgesetzes nach § 53 Abs. 4 KFürsV,
8. die der Kriegsopferfürsorge entsprechenden Leistungen an Berechtigte nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045) und dem Op-

ferentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl I S. 1), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (BGBl I S. 1305).“

2. § 6 wird gestrichen; die §§ 7 bis 11 werden §§ 6 bis 10.

3. Im neuen § 6 werden

- a) in Absatz 1 werden nach dem Wort „Ausschuss“ die Worte „für Kriegsopferfürsorge“ und nach dem Wort „Personen“ das Komma und die Worte „besonders aus den Verbänden der Kriegsopfer“ gestrichen
- b) in Absatz 3 werden das Komma nach dem Wort „haben“ und die anschließenden Worte „beschließt in allen grundsätzlichen Fragen und stellt Richtlinien für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge auf“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen	Dr. Gitta Trauernicht
Ministerpräsident	Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Begründung

A. Allgemeines

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferversorge (DG-KOF) knüpfte bislang hinsichtlich der Leistungen Krankenhilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Altenhilfe und Hilfe in besonderen Lebenslagen an die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach § 100 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) an. § 100 BSHG tritt zum 31.12.2006 außer Kraft, so dass den bisherigen sachlichen Zuständigkeiten die Rechtsgrundlage fehlt. Mit dem vorliegenden Entwurf werden die derzeit noch über § 100 BSHG bestehenden sachlichen Zuständigkeiten ab 01.01.2007 landesrechtlich beibehalten.

B. Einzelbegründung

zu Artikel 1 Nr. 1

Neufassung des § 3 Abs. 2

§ 3 Abs. 2 Nr. 1: keine Änderung, hier ist die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers im § 27 e BVG bundesgesetzlich vorgeschrieben.

§ 3 Abs. 2 Nr. 2: sprachliche Anpassung; das Wort „Hilfen“ wird durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

§ 3 Abs. 2 Nr. 3: damit wird der überörtliche Träger für Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG für den Besuch aller Hoch- und Fachhochschulen zuständig.

§ 3 Abs. 2 Nr. 4: redaktionelle Änderung; bei dem gestrichenen Satzteil handelt es sich um die gesetzlichen Voraussetzungen des § 27 c BVG, die Wiederholung im Landesgesetz DG-KOF ist entbehrlich.

§ 3 Abs. 2 Nr. 5: mit der Neuformulierung wird die Zuständigkeit in der Kriegsopferversorge unabhängig von der Zuständigkeit in der Sozialhilfe; es bleibt aber dabei, dass – wie bisher – der überörtliche Träger für Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Leistungen der Eingliederungshilfe und der Leistungen der Hilfe zur Überwindung

besonderer sozialer Schwierigkeiten sachlich zuständig bleibt, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer Einrichtung zur stationären oder teilstationären Betreuung zu erbringen. Die sachliche Zuständigkeit umfasst dann auch alle übrigen Leistungen, damit der Bürger die Leistungen aus einer Hand erhält. Außerdem bleibt der überörtliche Träger für die Blindenhilfe sachlich zuständig.

§ 3 Abs. 2 Nr. 6: hierbei handelt es sich um „besondere Hilfen für Beschädigte“ (insbesondere Kfz-Hilfen), die in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers bleiben.

§ 3 Abs. 2 Nr. 7: redaktionelle Änderung; das Vollzitat der KFüersV findet sich in Nr. 6.

§ 3 Abs. 2 Nr. 8: hier sprechen sachliche Gründe für eine Zentralisierung; es handelt sich um einen „dem Grunde nach“ anspruchsberechtigten Personenkreis von ca. 530 Personen, für den das Land bereits jetzt nach § 66 IfSG und § 4 OEG die Kosten in vollem Umfang trägt.

zu Artikel 1 Nr. 2

entsprechende Vorschriften finden sich in § 16 SGB I und § 14 SGB IX.

zu Artikel 1 Nr. 3

a) Es wird für ausreichend angesehen, wenn dem gemäß §§ 45, 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung bzw. §§ 40, 41 Abs. 2 der Kreisordnung zu bildenden Ausschuss sozial erfahrene Personen angehören.

b) Diese Aufgabe wird bereits jetzt auf Landesebene nicht mehr wahrgenommen; auf Bundesebene werden die die Kriegsofopferfürsorge betreffenden Interessen der Kriegsofopfer u. a. durch den „Bundesausschuss der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen“ wahrgenommen.

Zu Art. 2 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten. Die gesetzliche Regelung ist ab 01.01.2007 aufgrund des Außerkrafttretens des § 100 BSHG erforderlich.